

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) geändert. Der Beschluss ist am 12. Februar 2021 in Kraft getreten.

Versicherte ab dem vollendeten 35. Lebensjahr haben zukünftig im Rahmen der Inanspruchnahme einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung einmalig Anspruch auf ein Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion und einmalig auf ein Screening auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion.

Mit dem Beschluss des G-BA wurde zusätzlich im Teil B. III. § 7 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie eine Übergangsregelung aufgenommen. Versicherte, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten des Beschlusses eine allgemeine Gesundheitsuntersuchung in Anspruch genommen haben, können im Zeitraum bis zu ihrem nächsten Anspruch auf eine Gesundheitsuntersuchung ein alleiniges Screening auf Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion erhalten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt die Aufnahme von zwei neuen Gebührenordnungspositionen (GOP) 01734 und 01744 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Für die Inanspruchnahme des Screenings auf eine Hepatitis-B- und/oder eine Hepatitis-C-

Virusinfektion im Rahmen einer Gesundheitsuntersuchung wird die GOP 01734 als Zuschlag zur GOP 01732 aufgenommen.

Die GOP 01744 umfasst das Screening für Versicherte im Rahmen der Übergangsregelung und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Der Bewertungsausschuss geht davon aus, dass das Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion und das Screening auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion zusammen durchgeführt werden.

Durch die „und/oder“-Verknüpfung in der Legende der GOP 01734 bzw. 01744 sind diese auch dann berechnungsfähig, falls nur ein Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion oder auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Durch den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses in seiner Sitzung am 20. November 2020 über eine Änderung der Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) haben Versicherte ab dem vollendeten 35. Lebensjahr im Rahmen der Inanspruchnahme einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung einmalig Anspruch auf ein Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion und einmalig auf ein Screening auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion.

Die Gebührenordnungsposition (GOP) 01744 im Abschnitt 1.7.2 EBM bildet das Screening auf eine Hepatitis-B- und/oder eine Hepatitis-C-Virusinfektion im Rahmen der Übergangsregelung gemäß Teil B. III. § 7 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie ab. Die GOP 01744 ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2023.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B erfolgt die Streichung der GOP 01744 im Abschnitt 1.7.2 EBM. In diesem Zusammenhang wird als Folgeanpassung die auf die GOP 01744 bezogene Anmerkung zur GOP 01734 gestrichen.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.